



Die Gemeinnützige Gesellschaft zur Unterstützung von Kriminalitätsoptionen und zur Verhütung von Straftaten „Weisser Ring“ hat in der Vorstandssitzung vom

15. September 2005

folgendes

F O R D E R U N G S P R O G R A M M

im Interesse der Verbesserung der Situation der Opfer strafbarer Handlungen
in Österreich beschlossen:

A. Verbesserung der wirtschaftlichen Opferhilfe des Staates

Während viele andere Staaten große Teile der Geldmittel, die ihnen von verurteilten Straftätern aus Geldstrafen, Geldbußen, etc., zukommen, für die Entschädigung der Verbrechenopfer aufwenden, hat Österreich in den letzten Jahren jährlich ca. EUR 35 Mio. aus diesem Titel von verurteilten Straftätern eingenommen und nur etwa EUR 2 Mio., also einen ganz geringen Teil davon, für Verbrechenopfer und zwar für Entschädigungen nach dem Verbrechenopfergesetz und für Prozessbegleitung aufgewendet.

Die Opferhilfeorganisationen fordern den Staat daher auf, mehr Geldmittel für die Opferhilfe zur Verfügung zu stellen.

So könnten etwa ausländischen Beispielen folgend die **Bußgelder** zur Gänze oder doch zu einem ganz erheblichen Teil für Entschädigungen der Ansprüche der Verbrechenopfer zur Verfügung gestellt werden.

Außerdem könnten – dem Beispiel der Bundesrepublik Deutschland folgend – die Gerichte verpflichtet werden, einen **Teilbetrag der gezahlten Geldstrafe** Organisationen der Opferhilfe zuzuweisen (der deutsche Entwurf zu einer Änderung des Sanktionenrechtes sieht in seinem § 40a vor, dass ein Zwanzigstel der Geldstrafe einer Opferhilfeorganisation zugute kommen muss).

Allenfalls könnten die aus Bußgeldern und Geldstrafen für die Verbrechenopferhilfe zufließenden Gelder zusammen mit anderen für die Verbrechenopferhilfe gewidmeten Mitteln der öffentlichen Hand in einem Fond gesammelt und verwaltet werden (vgl § 22 Bundesbehindertengesetz).

B. Erweiterung des Verbrechenopfergesetzes

Durch die am 1.7.2005 in Kraft getretene Novelle zum VOG sind wesentliche Teile unseres Forderungsprogrammes vom 8. April 2005, nämlich die Erweiterung des Kreises der Anspruchsberechtigten auf Personen, die in Österreich Verbrechenopfer geworden sind und hier einen legalen Aufenthaltsstatus haben, die Übernahme der Psychotherapiekosten ab dem Zeitpunkt der erlittenen Straftat und die Erweiterung der Heilfürsorge- und Rehabilitationsmaßnahmen, insbesondere aus dem Bereich der orthopädischen Versorgung, erfüllt.

Offen bleiben allerdings noch zwei wesentliche Punkte:

1. Gewährung eines **Schmerzensgeldvorschusses**
2. Die Ausdehnung des Verbrechenopfergesetzes auf alle Opfer von Gewalt, gefährlicher Drohung oder Beeinträchtigung ihrer sexuellen Integrität, auch wenn sie **keine erhebliche Körperverletzung oder Gesundheitsschädigung** erlitten haben.

C. Koordination der Kompetenzen für den Opferschutz

Derzeit sind mit der Vollziehung der (ohnehin sehr wenigen) Normen, die sich mit Opferschutz befassen, **vier Bundesministerien** (für Finanzen, Inneres, Justiz und Soziale Sicherheit und Generationen) und **neun Landesregierungen** befasst. Wenn es schon im Rahmen des Österreichkonvents nicht gelungen ist, eine Sammelzuständigkeit für Opferfragen zu erreichen, müsste wenigstens eine bessere Koordination erreichbar sein. Denkbar wäre etwa nach ausländischen Beispielen wenigstens ein **Staatssekretariat für Opferangelegenheiten** einzurichten, dies müsste aber dann wegen der überschneidenden Kompetenzen wohl beim Bundeskanzleramt installiert werden.

D. Opferbezogene Maßnahmen im materiellen Strafrecht

Entsprechend den Vorschlägen des Entwurfes eines Gesetzes zur Reform des Sanktionenrechts der Bundesrepublik Deutschland wäre Folgendes auch in Österreich vorzusehen:

1. Sicherung eines **Vorranges von Wiedergutmachungsansprüchen des Opfers** gegenüber der Vollstreckung von Geldstrafen durch Erweiterung der Frist für den Zahlungsaufschub des § 409a Abs 3 StPO.
2. **Abwendung der Vollstreckung der Freiheitsstrafe** durch gemeinnützige Arbeit, wenn die Vollstreckung einer Freiheitsstrafe die Wiedergutmachung des durch die Straftat verursachten Schadens durch den Verurteilten erheblich gefährden würde, verbunden mit dem Nachweis der Wiedergutmachung.
3. **Ersetzung der Ersatzfreiheitsstrafe** bei Geldstrafen **durch gemeinnützige Arbeit**, sofern der Verurteilte den Schaden wieder gutmacht.
4. Zwingende **Weisung zur Schadensgutmachung** bei Gewährung einer bedingten oder teilbedingten Strafnachsicht, wobei diese Weisung nur in bestimmten Ausnahmefällen entfallen kann (Eine solche Weisung ist etwa bereits im § 8 des Entwurfes des österreichischen Verbandsverantwortlichkeitsgesetzes vorgesehen).

E. Erweiterte Opferrechte im Strafprozess

1. Ausbau der §§ 373a, 373b StPO zu einem effektiven **Verbrechensopferzuschussgesetz**. Grundsätzlich sollte (als Muster könnte das Unterhaltsvorschussgesetz dienen) immer dann, wenn einem Verbrechensopfer durch das Strafgericht ein konkreter Schadenersatzbetrag zugesprochen wird, die Möglichkeit geschaffen werden, dass dieser Schadenersatzbetrag (zumindest bedürftigen Opfern) von staatswegen vorgeschossen wird und sich der Staat dann am schuldig gesprochenen Täter regressiert.
2. Erweiterung der über Antrag zwingend vorzunehmenden, **schonenden** abgesonderten kontradiktorischen **Einvernahme** nach den §§ 162a, 250 StPOalt (§ 165 StPOneu) zumindest auf **alle Opfer**, die durch eine Vorsatztat **Gewalt** oder **gefährlicher Drohung ausgesetzt** worden sein könnten. Es ist nicht einzusehen, dass weiterhin etwa eine Pensionistin, der die Handtasche geraubt wurde und die dadurch in große Angst versetzt wurde, in unmittelbarer Gegenwart des Räubers aussagen muss. Die abgesonderte schonende Einvernahme der Opfer von Sexualdelikten nach §§ 162a, 250 StPO hat sich in der Praxis bewährt und es wäre im eminenten Interesse der betroffenen traumatisierten Opfer, diese abgesonderte Aussagemöglichkeit auch ihnen einzuräumen.
3. **Nichtigkeitsbeschwerde** gemäß § 281 Abs 1 Z 4 StPO für alle **Opfer, deren Anträge** rechtswidriger Weise **abgewiesen wurden**. Es ist unseriös, wenn die Rechtsordnung Opfern konkrete Rechte im Strafprozess einräumt, deren Nichtbeachtung sanktionslos ist. Es erscheint zwingend **notwendig, Verbrechensopfern effektive Rechtsmittel und Rechtsbehelfe** gegen die Nichtbeachtung ihrer im Gesetz vorgeschriebenen prozessualen Rechte (die insbesondere im Strafprozessreformgesetz wesentlich erweitert werden) **einzuräumen**. Dazu gehört etwa ein **Beweiswertungsverbot** für alle rechtswidrig zustande gekommenen Vernehmungen und die Möglichkeit der Erhebung einer Nichtigkeitsbeschwerde, wenn wegen der Abweisung eines berechtigten Antrages des Opfers ein falsches Urteil ergangen ist.
4. Sicherstellung, dass zu den, im Falle einer Verurteilung vom Verurteilten, zu ersetzenden Kosten gemäß § 381 Abs 1 Z 9 (in der Fassung der 2.StPO Novelle 2005) nicht nur die Kosten der Prozessbegleitung, sondern auch ganz allgemein die Kosten der Vertreter und Vertrauenspersonen der Opfer gehören.
5. Die Gewährung einer juristischen und psychosozialen **Prozessbegleitung für alle durch die Tat traumatisierten Opfer**, nicht nur beschränkt vor allem auf die Opfer von Gewalt, gefährlicher Drohung und Beeinträchtigung der sexuellen Integrität. Auch Opfer von, Einbruchsdiebstählen, etc. sind manchmal durch die Tat psychisch so schwer aus dem Gleichgewicht gebracht, dass sie eine entsprechende Begleitung durch das gerichtliche Verfahren brauchen.

F. Zivil- und Exekutionsverfahren

1. Einführung einer **schonenden, abgesonderten Einvernahme** traumatisierter Verbrechensopfer auch im **Zivilprozess**.
2. Verbrechensopfer, die im Strafprozess auf den Zivilrechtsweg verwiesen wurden, sollten bei der **Geltendmachung ihrer Schadenersatzansprüche im Zivilrechtsweg** in jedem Fall, unabhängig von Einkommen und Vermögen – ähnlich einer staatlichen Rechtsschutzversicherung – **Verfahrenshilfe** erhalten. In der Praxis zeigt sich, dass viele Verbrechensopfer, deren Einkommens- und Vermögenslage knapp über der Grenze der Verfahrenshilfe liegt, nicht im Stande sind, die teuren Gerichtsgebühren, insbesondere Sachverständigengebühren aus Eigenem zu tragen.
3. **Wiedergutmachungsforderungen von Verbrechenopfern** sollte ein **Exekutionsvorrang** ähnlich den Unterhaltsansprüchen gemäß § 291 b EO, eingeräumt werden. Derzeit ist die Republik mit ihren Forderungen aus Geldstrafen, Pauschalkosten etc. de facto in der Exekution bevorzugt, weil das Opfer, das auf den Zivilrechtsweg verwiesen wurde, längere Zeit braucht, um zu einem exekutierbaren Titel zu kommen. Es wäre daher vorzuziehen, dass die von der Republik bis zur Exekutionsführung des Opfers einbringlich gemachten Beträge dem Opfer sofort nach rechtskräftigem Zivilurteil zukommen sollen.
4. Derzeit unterbricht eine Anschlussklärung des Privatbeteiligten in einem Strafverfahren die zivilrechtliche Verjährung nur insoweit, als im Privatbeteiligtenanschluss ein ziffernmäßig bestimmter Betrag begehrt wurde, weil der Schuldner „nur in diesem Umfang gerichtlich belangt wurde“. Wenn der Privatbeteiligtenanschluss nicht ziffernmäßig angegeben wurde (zB weil im Zeitpunkt des Anschlusses die gesamte Höhe des Schadens noch nicht bekannt ist) oder der Titel unklar bleibt oder wenn zum Beispiel kein Feststellungsbegehren bezüglich Spätfolgen gestellt wurde, läuft die Verjährung weiter. Dadurch gehen immer wieder Schadenersatzansprüche von Verbrechenopfern durch Verjährung verloren, wenn der Strafprozess sehr lange gedauert hat.

Es wäre daher gesetzlich festzulegen, dass bei Anschluss eines Verbrechensopfers als Privatbeteiligter im Strafprozess **Verjährungshemmung betreffend aller deliktscasualer Ansprüche** eintritt.

G. Prävention

Wenn es gelingt, die Zahl der Verbrechen einzuschränken, gibt es weniger Opfer. Es wäre daher an der Zeit, die vereinzelt erarbeiteten Präventionsprogramme der öffentlichen Gebietskörperschaften, aber auch anderer Organisationen zu evaluieren und gezielte Maßnahmen der Verbrechensvorbeugung einzuleiten.